

Testkonzept

zur Testung auf SARS-CoV-2 im Rahmen der Coronavirus-Testverordnung vom 30. November 2020 nach § 4 Testung zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus

Einrichtung

Träger, Name der Einrichtung, Anschrift, Kontaktdaten

Einrichtung nach § 4 Abs. 2 der Coronavirus-Testverordnung vom 14. Oktober 2020
<input type="checkbox"/> Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 4 des Infektionsschutzgesetzes, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen auch dann, wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt
<input type="checkbox"/> Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes
<input type="checkbox"/> Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 11 oder § 36 Absatz 1 Nummer 7 einschließlich der in § 36 Absatz 1 Nummer 7 zweiter Teilsatz des Infektionsschutzgesetzes genannten Einrichtungen und Unternehmen
<input type="checkbox"/> ambulante Dienste der Eingliederungshilfe

Anzahl der benötigten Antigen-Tests pro Bewohner*in/Patient*in pro Monat:	
---	--

Wer und wann soll getestet werden?

Personenkreis	Zeitpunkt, -rahmen der Testung
<input type="checkbox"/> Bewohner*innen/Patient*innen	
<input type="checkbox"/> Mitarbeiter*innen	
<input type="checkbox"/> Besucher*innen	

Womit wird getestet?

Welche Antigen-Tests sollen verwendet werden? (Hersteller, Name des Medizinproduktes)	
Über welchen Anbieter werden die Antigen-Tests beschafft?	

Für die eigenverantwortliche Beschaffung und Durchführung von Antigen-Tests werden folgende Aspekte umgesetzt (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Für die Testdurchführung werden geeignete Pflegefachkräfte/medizin. Fachpersonal eingesetzt. (Zusätzlich lt. Auslegung des BMG vom 17.11.2020: andere Personen (Anmerkung: beispielsweise Heilerziehungspfleger/-innen oder Hilfskräfte), die aufgrund ihrer beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse von der Einrichtung als geeignet für die Anwendung der Tests nach den Vorgaben der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) angesehen werden.)
- Eine ausreichende Personalkapazität für die Durchführung und Planung der Testungen wird in der Dienstplanung berücksichtigt.
- Es erfolgt eine Einweisung zur Durchführung der Testung für Pflegefachkräfte/medizinisches Fachpersonal.
- Es werden geeignete Räumlichkeiten für die Testung genutzt sowie ein Wartebereich/-raum zur Verfügung gestellt. (stationäres Setting)
- Es wird ein Tourenplan für die Testung im ambulanten Bereich erstellt. (ambulantes Setting)
- Es wird geeignetes Schutzmaterial bei der Testung verwendet (mindestens FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille oder Visier).
- Die getrennte Entsorgung der verwendeten Testmaterialien ist vorbereitet und durchführbar.
- Die zu testende Person wird über die Testung informiert und das Einverständnis eingeholt.
- Es wird die Genehmigung zur Testdurchführung bei gesetzlich betreuten Pflegebedürftigen von den jeweiligen Betreuungspersonen eingeholt.
- Es sind Formulare zur Dokumentation der Testdurchführung vorbereitet und nutzbar.
- Bei positiven Testergebnissen von Besucher*innen, Mitarbeiter*innen und Bewohner*innen/Patient*innen wird der „Ablauf positiver Befunde mittels Antigen-Testung“ umgesetzt. (Abweichungen bei Einrichtungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 TestV möglich)

Ansprechpartner*in

Name, Vorname, Kontaktdaten

Ich erkläre die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben. Ich werde bei Änderungen das Gesundheitsamt der Stadt Chemnitz unverzüglich unterrichten.

Chemnitz, den _____

Unterschrift